

6

Ueber
die Kollegialrechte
in der
katholischen Kirche.

Ein Fragment
zur
neuesten Kirchenrechtsgelehr-
samkeit.



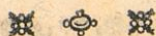
Wien 1783.

Bint. 372 (6)



§. I.

Die katholischen Kirchenrechtslehrer haben das Kollegialsystem, welches bey den Protestanten, besonders seit Pfaffens Zeiten, allgemein angenommen ist, bisher immer verworfen, und für eine bloße Schulgrille gehalten, welche nur deswegen wäre ausgedacht worden, um den katholischen Landesherren von der Kirchengewalt über seine protestantischen Unterthanen zu verdrängen, und diese in Religionsfachen völlig unabhängig zu machen. Ob die Erfinder dieses Systems hieran wirklich gedacht haben, weiß ich nicht; das aber



weis ich, daß der Religionshaß den schönsten Handlungen seines Gegners oft die niedrigsten Absichten angedichtet hat. Der Pabst mochte ehemals eine Verordnung machen, was er immer für eine wollte, so mußte er sich von Seiten der Protestanten den Vorwurf gefallen lassen, daß Herrschsucht und Geldgeiz die einzigen Triebfedern seiner Gesetzgebung gewesen wären. Ebenso lieblos verfahren auch die Katholiken, besonders die Mönche gegen ihre Glaubensgegner; und ich erinnere mich noch an Zeiten, wo man einen **Zaller** und **Gellert** mit dem schändlichen Namen eines Verführers brandmarkte, und diesen lebenswürdigen Schriftstellern aufbürdete, daß sie den unbehutsamen Leser unter dem Hohn ihrer

ihrer

ihrer Worte nichts als Gift beizubringen dächten.

Vielleicht beging man bey der Beurtheilung des Kollegialsystems den nämlichen Fehler, vielleicht hatte der Religionshaß die meiste Ursache daran, daß man diese Lehre, anstatt zu untersuchen, ob und wie weit sie auf die katholische Kirche anwendbar wäre, bisher immer verabscheute, und als einen kezerischen Irrthum verdamnte. Allein folget daraus, daß dieses System auch wirklich nichts mehr, als ein leeres Hirngespinnst sey? Ich glaube nicht. Das Publikum wird erlauben, daß ich demselben meine Meynung vorlege.

§. 2.

Freilich kann der Katholik das Kollegialsystem nie in derjenigen Ausdehnung annehmen, in der es der Protestant annimmt; denn dieser giebt der Kirche eine ganz andere Verfassung; er hält sie für eine gleiche Gesellschaft, er kennet darinn keinen Bischof, keinen Papst, und folglich kann es nach seinem Lehrbegriffe in der Christlichen Kirche, außer den kirchlichen Majestätsrechten, auch keine andere, als bloß gesellschaftliche oder Kollegialrechte geben. Allein, so sehr ich durch die Grundsätze meiner Religion überzeugt bin, daß die Christliche Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, welche aus Vorgesetzten und Untergebenen besteht; so wenig kann ich begreifen, warum ich es mir die

dieser Ungleichheit wegen als einem Glaubensartikel soll aufdringen lassen, daß die Kollegialrechte erst von den Protestanten erdichtet seyen, und bloß nur unter die Eigenheiten ihrer Religion gehören. Ich wenigstens finde zwischen diesen Rechten und der Verfassung der katholischen Kirche gar keinen Widerspruch; vielmehr glaube ich, daß sie in der Natur derselben wesentlich gegründet sind, und darinn auch von jeher existirt haben.

§. 3.

Man mag von der katholischen Kirche einen Begriff annehmen, den man immer will, so muß man doch jederzeit zugeben, daß sie eine Gesellschaft ist, und ihre Glieder nicht bloß aus den Geistlichen

❧ 4 chen

hen, sondern auch aus den weltlichen, oder Laien bestehen. Gleichwie sie also ein Ganzes ausmachet, und als eine moralische Person betrachtet werden kann; so müssen ihr ja auch in dieser Rücksicht alle die wesentlichen Eigenschaften, welche sonst einer jeden gesetzmäßigen Gesellschaft überhaupt gebühren, ebenfalls zugestanden werden. Da nun einer jeden Gesellschaft als Gesellschaft betrachtet, in Rücksicht auf ihre innerliche und äußerliche Verfassung gewisse Befugnisse und Rechte zustehen, welche man gesellschaftliche oder Kollegialrechte a) zu nennen pfleget; so kann wahrlich

- a) Im engen Verstande sind zwar Kollegialrechte, und gesellschaftliche Rechte voneinander unterschieden, indem man eigentlich nur eine gleiche Gesellschaft Kolle-

kolle-

lich kein hinreichender Grund angegeben werden, warum man just der katholischen Kirche dergleichen Rechte absprechen, oder dieselben wohl gar für Verfassungswidrig und kezerisch erklären sollte. Meines Erachtens würde auf solche Weise die Kirche aufhören eine Gesellschaft zu seyn; oder man müßte nur behaupten wollen, daß sie bloß aus der Hierarchie bestehe, und die Laien davon völlig ausgeschlossen seyen; eine Behauptung, die in unsern Tagen wenig Anhänger mehr finden dürfte!

X 5 §. 4.

Kollegium zu nennen pfleget; allein, um allem Anstoße vorzubeugen, kläre ich, daß ich hier diese zween Ausdrücke für gleichlautende Wörter annehme.

§. 4.

Ich weiß es zwar, daß die katholische Kirche nach ihrer ursprünglichen Einrichtung eine ungleiche Gesellschaft ist, und daß ihr göttlicher Stifter dem Priesterthume gewisse Vorzüge und Rechte unmittelbar verliehen hat, welche demselben ausschließlich zukommen, und woran der Laie nicht den mindesten Antheil hat. Doch so wahr dieser Satz ist, und so gründlich ihn unsere Theologen b) immer erwiesen haben, so folget daraus doch nichts anders, als daß es in der katholischen Kirche außer den Kollegialrechten

- b) Zur geschwinden Uebersicht des ächt katholischen Lehrbegriffs ist hier vorzüglich zu empfehlen Joh. Modest Pichlers System der von Christo eingesetzten Regierungsform. Frankf. und Leipz. 1773. 8.

rechten auch noch andere Rechte giebt, welche nicht der gesammten Gesellschaft, sondern nur ihren Vorstehern zukommen. Der Staat, jene große Gesellschaft, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu ihrem Zwecke hat, ist gewiß im höchsten Grade eine ungleiche Gesellschaft; und gleichwohl wird mir jeder zugeben, daß auch in demselben solche Rechte statt haben, welche nicht dem Regenten allein, sondern ihm und dem ganzen Volk gemeinschaftlich zustehen. Wie sollte man nun glauben, daß Christus alle die Rechte, deren sonst seine Kirche, als Gesellschaft in was immer für einem Verhältnisse fähig gewesen wäre, bloß auf die Apostel und ihre Nachfolger übertragen, und ihnen hiedurch gleichsam eine ausgedehntere Gewalt, als der Souverain im Staa-

te



te besitzt, habe einräumen wollen; er, der ihnen alle Herrschsucht und Nachahmung der weltlichen Fürsten so ernstlich untersaget hat?

§. 5.

Wenn man die gesellschaftliche Rechte näher betrachtet, so findet man, daß einige davon der ganzen Kirche, in so weit sie von der Priesterschaft und den Laien zusammengesetzt ist, gemeinschaftlich gebühren, andere aber den Laien eigen sind, und ihnen gegen die Klerisey zustehen. Jene heißen gesellschaftliche oder Kollegialrechte im engen Verstande; diese aber sollte man, wenn man sich genau ausdrücken will, eigentlich Volkerechte (Jura laica s. laicalia) nennen. Daß auch dergleichen Rechte in
der

der katholischen Kirche nicht allein denkbar, sondern auch wirklich sind, daran wird hoffentlich niemand zweifeln; denn wenn die Geistlichen gegen die Laien Pflichten obliegen, so muß ja diesen auch ein moralisches Vermögen eingeräumt werden, das zu fordern, wozu jene Kraft ihres Amtes verbunden sind. Wer wird dem Volke das Recht absprechen, von seinen Seelenhirten nach der Vorschrift des Evangeliums geweidet zu werden, und von denselben zu verlangen, daß ihm das Wort Gottes ohne Schminke geprediget, und die Sacramente der göttlichen Einsetzung gemäß dargereicht werden? Doch von den Volksrechten ist hier eigentlich die Rede nicht, da sie von den Kollegialrechten im strengem Sinne unterschieden sind.

§. 6.

§. 6.

So offenbar nun die Kollegialrechte in der Natur der katholischen Kirche gegründet sind, und so wenig man aus der heiligen Schrift wider deren Existenz einen bländigen Gegenbeweis wird herholen können; eben so leicht lassen sich auch Beyspiele von solchen Rechten auf finden, welche ursprünglich der ganzen Kirche zustehen, und zum Theile auch wirklich von den Geistlichen und Laien zugleich eine geraume Zeit hindurch ausgeübet worden sind. Da es hier meine Absicht nicht ist, diese Rechte in ihrem ganzen Umfange abzuhandeln, sondern nur ihre Wirklichkeit kürzlich zu zeigen; so begnüge ich mich, nur ein paar Beyspiele anzuführen, um meine Leser zu überzeugen, daß die Kollegialrechte,

so

so wenig man auch ihren Namen kannte,
in der katholischen Kirche von jeher exis-
stirt haben.

§. 7.

Unter diesen Rechten verdient vorzö-
lich das Recht die Kirchenvorsteher zu
wählen, angemerkt zu werden. Denn
es ist aus der Kirchengeschichte bekannt,
daß das Volk nebst der Klerisey bey den
Wahlen der Bischöfe nicht nur eine ver-
neinende, sondern eine wirklich entschei-
dende Stimme gehabt hat. c) Im Ori-
ent wurde es zwar schon zu Kaiser Ju-
stinians Zeiten von der Ausübung die-
ses Rechtes ausgeschlossen; allein in der
abendländischen Kirche, und besonders in
Deutsch-

c) S. Kieggers Instit. Jurisprud. eccles.
Part. II. p. 150. und Gmeiners Instit.
Juris eccles. Tom. II. p. 125.

Deutschland blieb es beynahe bis in das dreyzehnte Jahrhundert im Besitze desselben. d) Es ist daher keineswegs zu zweifeln,

d) Schmidts Geschichte der Deutschen, III Theil S. 232. Die Wahrheit dieses Satzes wird noch einleuchtender, wenn man die Wahlgeschichten der besondern deutschen Kirchen durchgeht. Bey dem Erzbischothum Salzburg findet man, daß noch im Jahr 1291. bey der Wahl des Erzbischofs Konrads IV. die Dienstreute, als der Ausschuss des Volkes, einen wesentlichen Antheil gehabt haben. Weil sie sich aber damals mit den Domherren nicht vereinigen konnten, und mit Gewalt eine andere Person, als diese wollten, auf den erzbischoflichen Stuhl zu setzen suchten; so mag dieser Zwist, welchen D. Hansiz Germ. Sacr. Tom. II. pag. 419. umständlich erzehlet, wohl die Hauptursache gewesen seyn, daß das Domkapitel dieselben bey den nachfolgenden Wahlen gänzlich ausgeschlossen, und endlich das Wahl-

sehn, daß das **Wahlrecht** ursprünglich der gesammten Kirche zustehet, und folglich mit bestem Fuge unter die Kollegialrechte zu zählen sey. So wenig es aber zur Wesenheit eines Kollegialrechtes gehöret, daß es von der ganzen Gemeinde je und allezeit zugleich ausgeübet werde; so sehr kann es oft selbst dem Heil der Kirche, oder dem Wohl des Staates angemessen seyn, daß die Ausübung eines solchen Rechtes entweder auf einige Glieder der Klerisey, oder auf den Landesherren, als Repräsentanten des Volkes übertragen werde.

)()(§. 8.

Wahlrecht ausschließungsweise auf sich gebracht hat.

§. 8.

Da es höchst wahrscheinlich ist, wie es neulich Herr Prof. Pechem e) trefflich ausgeführt hat, daß das Privatrecht

e) In dem Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden. S. 38. S. 76 — 83. Diese Meynung ist nicht weniger als neu. Schon Paul Sarpi, jener unerschrockene Bekämpfer der geistlichen Despotie, hat sie behauptet, und (Traité des Benefices art. 21. qu. 2.) mit vielen Gründen unterstützt. Er setzet daselbst unter andern: C'est pourquoy le même Cajetan et le Pape Hadrien VI. disent, que la propriété des biens est à l'Eglise, c'est - a - dire, à la communauté des fideles du lieu, auquel

quel

genthum über die Kirchengüter ursprüng-
lich der christlichen Gemeinde zustehet; so
glaube ich nicht zu irren, wenn ich
eben dieses Eigenthumsrecht auch als
ein Beyspiel von Kollegialrechten an-
führe. Freilich muß man hier mit Vor-
sicht zu Werke gehen, und sich hüten,
gleich jedes Vermögen, welches der
Klerus besitzt, für ein Kirchengut aus-
zugeben. Denn der Priester ist Bür-
ger, wie der Laie; und da man ihm
also die Vortheile der bürgerlichen Frey-

) (2 heit

quel les biens sont laissez; de forte
que la propriété des biens de l'Eglise
Romaine appartient a toute la commu-
nauté des Romains. Tout le Monde
fait, qu' une Communauté dans le Droit
est aussi capable de posseder, qu' une
personne privée.

heit gönnen muß, so würde man unbillig handeln, wenn man ihm das Recht, sich in dem Staate ein Vermögen zu erwerben, und dasselbe eigenthümlich zu besitzen, so geradehin absprechen wollte. Kirchengut ist eigentlich nur das, was die christliche Gemeinde zur Feyerung des Gottesdienstes, und zum Unterhalt der Religionsdiener bestimmt hat.

§. 9.

Durch das Wenige, was ich bisher gesagt habe, hoffe ich die Wirklichkeit der Kollegialrechte genugsam gezeigt, und also das Ziel, welches ich mir bey diesem Aufsatze vorgestellt habe,

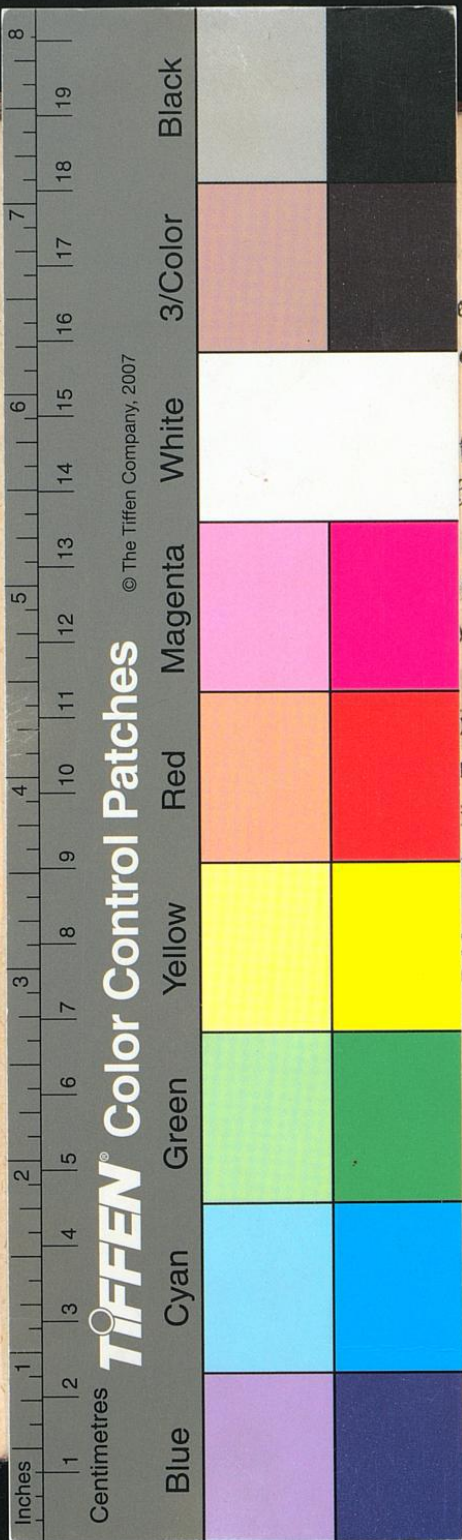
be, nicht ganz verfehlet zu haben. Es ergibt sich daraus, daß in Rücksicht auf Religion und Kirche vorzüglich dreierley Gattungen von Rechten in Betrachtung kommen müssen, als 1) die Rechte, welche der Klerisey zur Verwaltung ihres Hirtenamtes von Christo unmittelbar verliehen worden, und ihrem Stande wesentlich ankleben (Jura clericalia f. hierarchica). 2) Die **Kollegialrechte**, und 3) die jedem Landesherrn zuständige **Majestätsrechte** in Ansehung der Kirchen, welche sich in seinem Staate befinden.

So schwer es übrigens ist, den Begriff aller dieser Rechte deutlich zu entwickeln, und ihre gegenseitigen Verhältnisse bestimmt anzugeben; so scheint mir

mir

mir doch, daß eine nähere Ausführung der Lehre von den Kollegialrechten die Sache nicht nur nicht verwirren, sondern vielmehr trefflich aufklären und überhaupt über manche dunkle Gegenden des katholischen Kirchenrechtes viel Licht verbreiten würde. Freuen würde es mich, wenn ich irgend einem glüklichen Genie Anlaß geben könnte, dem Stoffe, welchen ich hier flüchtig berührt habe, tiefer nachzudenken, und davon eine vollständige Abhandlung zu liefern.





e Ausführung
collegialrech
nicht verwir
sich aufklären
se dunkle Ge
Kirchenrechtes
rde. Freuen
irgend einem
geben könnte,
hier flüchtig
nachzudenken,
ständige Ab
fern.